



16.07.2018

Übersicht: Fragen und Antworten zur DSGVO

1. Wie müssen sich Vereine verhalten, wenn Sie Daten von Mitgliedern an übergeordnete Verbände weitergeben? Zum Beispiel Ergebnisse von einem Turnier.

Mitglieder müssen auf die Verarbeitung der Daten hingewiesen werden. Darin die Weitergabe an den Verband aufnehmen.

2. Ist es erforderlich, von allen (aktiven und passiven) Vereinsmitgliedern eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen?

Nein. Für die Verarbeitung der Daten von Vereinsmitgliedern zum Zwecke der regulären Mitgliederverwaltung muss von den Mitgliedern keine Einwilligung eingeholt werden, da das Gesetz die Verarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft auch ohne Einwilligung erlaubt. Die Mitglieder müssen aber bei der Erhebung ihrer Daten (d. h. grundsätzlich bei Vereinseintritt) über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein informiert werden.

3. Benötigt mein Verein von allen Vereinsmitgliedern nachträglich Einverständniserklärungen für veröffentlichte Bilder auf der Homepage bzw. in der Vereinszeitung?

Nein. Eine Einwilligung ist hier grundsätzlich nicht erforderlich. Nur in den Fällen, in denen schon vor der DS-GVO eine Einwilligung erforderlich gewesen wäre, ist spätestens jetzt dieses Versäumnis nachzuholen und eine Einwilligung der Mitglieder erforderlich.

4. Dürfen Fotos/Mannschaftsfotos auf der Vereinshomepage etc. veröffentlicht werden?

Ja. Grundsätzlich hat ein Verein ein legitimes Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um z. B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren – hier konkret über den aktuellen Mannschaftskader. In der Regel ergeben sich daraus auch keine besonderen Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen, d. h. die

abgelichteten Spieler und Betreuer. Im Ergebnis ist die Verarbeitung von Fotos somit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO rechtmäßig. Voraussetzung ist aber eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung. Bei Fotos, auf denen nicht die einzelne Person, sondern der Charakter der Veranstaltung bzw. des Spiels im Mittelpunkt steht, ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Voraussetzung ist aber auch hier eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.

- 5. Ist es zukünftig verboten, dass bei Sportveranstaltungen die Ergebnislisten veröffentlicht werden. Beispiel: Nach einem Rennen werden die Ergebnislisten während der Veranstaltung ausgehängt, im Nachgang außerdem auf der Homepage/Facebook veröffentlicht.**

Nein, eine Veröffentlichung während der Veranstaltung / auf der Homepage gehört zur Vereinstätigkeit und ist daher ohne Einwilligung möglich.

- 6. Was muss im Falle eines Mitglied Austritts beachtet werden?**

Speicherfristen zum Beispiel aus steuerrechtlichen Gründen beachten. Sonst Speicherung für ein Jahr erlaubt.

- 7. Ist es notwendig, dass ein Vereinsfunktionär die Unterlagen, die er Zuhause auf dem PC, in der Ablage etc. aufbewahrt, verschlüsselt bzw. extra sichert, so dass niemand – z.B. Familienangehörige – darauf zugreifen könnten?**

Ja. Vereinsunterlagen, die personenbezogene Daten beinhalten, müssen auf dem PC verschlüsselt werden (z.B. passwortgeschützte Nutzerverwaltung, kennwortgesicherter Ordner ...). Unterlagen in Papierform müssen abgesperrt werden.

- 8. Ist eine vereinseigene E-Mail zwingend notwendig?**

Korrespondenz darf ausschließlich über die vereinseigene E-Mailadresse erfolgen.

- 9. Ist eine Legitimierung der betroffenen Personen bei E-Mail-Verkehr notwendig? Ein Mitglied möchte zum Beispiel Auskunft über seine personenbezogenen Daten haben. Darf der Verein per Mail antworten oder ist eine Legitimierung erforderlich?**

Legitimierung nur erforderlich, sollte nicht klar erkennbar sein, wer anfragt, z.B. durch unklare E-Mailadresse (z.B. stern1@web.de)

- 10. Dürfen weiterhin Protokolle, Vereinsunterlagen ganz normal per Mail an die betroffenen Vorstandsmitglieder / Mitglieder verschickt werden oder ist auch hier eine Verschlüsselung notwendig?**

Offenen Versand vermeiden. Z.B. über Provider Transportverschlüsselung (StartTLS) oder weiterführende Verschlüsselung. Hinweis: Beim Provider nachfragen!

11. Darf mein Verein noch Vereinsinformationen per E-Mail an die Mitglieder versenden?

Ja. Sollte keine spezielle Newsletter-Software eingesetzt werden und der Versand manuell erfolgen, ist darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger dabei immer in das „BCC“-Feld eingetragen werden. Alternativ kann auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass die angeschriebenen Personen für die anderen Empfänger nicht sichtbar sind. Andernfalls würden beim Eintrag in das „AN“-Feld oder das „CC“-Feld personenbezogene Daten an alle übrigen Empfänger übermittelt, was ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht zulässig ist – dies ist unabhängig davon, ob sich manche Vereinsmitglieder ohnehin persönlich kennen oder nicht.

12. Wie verhält sich die DSGVO bei nicht eingetragenen Vereinen?

Gleiches Vorgehen wie bei eingetragendem Verein!

13. Was müssen Vereine bei WhatsApp (z.B. WhatsApp-Gruppen im Verein) beachten?

WhatsApp-Gruppen sind unproblematisch, wenn die Vereinsmitglieder über diesen Kommunikationskanal informiert wurden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass auch Mitglieder informiert werden, die kein WhatsApp haben.

14. Dürfen unsere Spieler untereinander mit einem Messenger-Dienst kommunizieren?

Ja. Es spricht nichts dagegen, dass sich Vereinsmitglieder oder Spieler untereinander weiterhin über die bisher eingesetzten Kommunikationswege austauschen.